



Kommission Natur- und Landschaftsschutz Pflichtenheft / Aufgabenbeschrieb

vom 23. Februar 2021

Inhalt

- 1 Organisation
 - 1.1 Ziel und Zweck
 - 1.2 Grundlagen
 - 1.3 Vorsitz
 - 1.4 Zusammensetzung
 - 1.5 Beschlussfähigkeit
 - 1.6 Kompetenz
 - 1.7 Finanzen
 - 1.8 Amtsdauer
- 2 Aufgaben
 - 2.1 Grundsätze
- 3 Kommunikation, Informationsfluss
 - 3.1 Protokoll
 - 3.2 Vertraulichkeit, Kommunikation nach aussen
 - 3.3 Ausstand
 - 3.4 Sitzungsrhythmus, Entschädigungen



1 Organisation

1.1 Ziel und Zweck

Die Kommission setzt sich ein für die Erhaltung und Schaffung von naturnahen Lebensräumen für Menschen sowie für einheimische Tiere und Pflanzen in der Stadt Weinfelden.

1.2 Grundlagen

Die Kommission ist eine stadträtliche Kommission, gemäss dem Artikel 45 lit. c) der Gemeindeordnung. Die gesetzlichen Vorgaben bilden das kantonale Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (450.1) und das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Natur- und Kulturobjekte (Weinfelden, Ausgabe 2003).

1.3 Vorsitz

Das für das Ressort Tiefbau verantwortliche Stadtratsmitglied steht der Kommission Natur- und Landschaftsschutz vor. Die Stellvertretung erfolgt im Bedarfsfall durch ein weiteres Stadtratsmitglied.

1.4 Zusammensetzung

Die Kommission setzt sich aus dem für das Ressort Tiefbau verantwortlichen Stadtratsmitglied sowie aus mindestens vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Anzustreben ist, dass die Kommissionsmitglieder durch ihre berufliche Tätigkeit oder ihr privates Engagement über Fachkenntnisse im Bereich Naturschutz verfügen. Für die Beratung können externe Personen und Fachleute beigezogen werden. Administrative Aufgaben obliegen dem Bauamt.

1.5 Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

1.6 Kompetenz

Die Kommission ist ein beratendes Organ mit teilweiser Entscheidungsbefugnis. Soweit erforderlich, stellt sie dem Stadtrat Antrag zur Beschlussfassung oder gibt Empfehlungen ab.

1.7 Finanzen

Die Kommission verfügt über finanzielle Kompetenzen im Rahmen der jeweiligen Budget-Vorgaben.

1.8 Amtsdauer

Die Mitglieder sind für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt (massgebend ist die ordentliche Legislaturperiode der Stadt).

2 Aufgaben

2.1 Grundsätze

Die Kommission befasst sich mit dem Schutz der Natur und der Landschaft. Sie bearbeitet insbesondere Aufgaben, Anträge Dritter oder von ihren Mitgliedern vorgebrachte Anliegen mit Inhalten primär in den Bereichen Naturschutz, Landschaftsschutz, Förderung der Biodiversität, der Artenvielfalt, Aufwertung des Siedlungsraums und dergleichen sowie Unterstützung privater Initiativen zur Förderung der vorgenannten Punkte. Sie entscheidet im Rahmen der Budgetvorgaben abschliessend über die Leistung von Beiträgen.

3 Kommunikation, Informationsfluss

3.1 Protokoll

Die Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll wird dem Stadtrat via Aktenuflage zur Kenntnis gebracht.

3.2 Vertraulichkeit, Kommunikation nach aussen

Beratungen und Empfehlungen der Fachkommission sind vertraulich. Es besteht entsprechend Schweigepflicht.

Für die Kommunikation nach aussen ist das vorsitzende Mitglied verantwortlich.

3.3 Ausstand

Ist ein Mitglied von einem Geschäft in eigenen Interessen betroffen, so tritt es unaufgefordert in den Ausstand.

3.4 Sitzungsrhythmus, Entschädigungen

Sitzungen werden nach Geschäftsanfall einberufen. Einladungen erfolgen schriftlich.

Die Kommissionsmitglieder werden für ihre Arbeit in Form von Sitzungsgeldern entschädigt.

Dieses Pflichtenheft wurde vom Stadtrat am 23. Februar 2021 mit Beschluss Nr. 47/2021 genehmigt und auf den 1. März 2021 in Kraft gesetzt.

